

Fördergrundsätze

Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Hamburger Landeskonzepes Frühe Hilfen „Guter Start für Hamburgs Kinder“ aus Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen

1. Grundlage

Grundlage für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Hamburger Landeskonzepes Frühe Hilfen „Guter Start für Hamburgs Kinder“ (im Folgenden: Landeskonzep) sind die zwischen Bund und Ländern geschlossene Verwaltungsvereinbarung des Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen (im Folgenden: Verwaltungsvereinbarung) sowie die Leistungsleitlinien zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen. Im Rahmen der vorliegenden Fördergrundsätze wird die Verwendung der Mittel des Fonds Frühe Hilfen geregelt.

2. Förderkriterien

Ziele und Gegenstand der Förderung sind in der Verwaltungsvereinbarung, den Leistungsleitlinien und im Hamburger Landeskonzep dargestellt.

Förderungsfähig sind

- 2.1. Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen
- 2.2. Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen
 - 2.2.1. durch Fachkräfte und
 - 2.2.2. ergänzende Angebote von Freiwilligen
 - 2.2.3. Angebote und Dienste an der Schnittstelle der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme
- 2.3. Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle
- 2.4. Förderung überbezirklicher Netzwerke und Maßnahmen

2.1. Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen (BSFH Förderbereich I)

Die Einrichtung einer Netzwerkkoordination mit der Zuständigkeit Frühe Hilfen sowie die Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und ihre Qualitätsentwicklung sind prioritär, d.h. sie stellen die Voraussetzung für alle weiteren Angebote und Maßnahmen der Frühen Hilfen dar.

Die Koordination der regionalen Netzwerke Frühe Hilfen und der Familienteams liegt bei den bezirklichen Dezernaten Soziales, Jugend und Gesundheit. Diese legen die Zuständigkeit für die bezirkliche Netzwerkkoordination „Frühe Hilfen“ und für die Familienteams fest; ein Fachamt hat dabei stets die Federführung inne.

Das Kompetenzprofil „Netzwerkkoordinatorinnen und Netzwerkkoordinatoren Frühe Hilfen“ des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) beschreibt die fachlich qualifizierte Koordination in den Netzwerken Frühe Hilfen und hat Empfehlungscharakter.¹

¹ www.fruehehilfen.de/service/publikationen/einzelansicht-publikationen/titel/kompetenzprofil-netzwerkkoordinatorinnen-und-netzwerkkoordinatoren/

Die Aufgabe der bezirklichen Netzwerkkoordination besteht darin,

- die geeigneten Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Angebote der multiprofessionellen Netzwerkpartner:innen auf regionaler Ebene systematisch miteinander zu verknüpfen,
- die partizipative Weiterentwicklung der Angebote der Frühen Hilfen vor Ort, orientiert an den Bedarfen der Familien zu unterstützen,
- verbindliche Kooperationsformen der Netzwerkpartner:innen aus den unterschiedlichen Einrichtungen und Berufsgruppen – insbesondere der Jugendhilfe, Familienförderung und des Gesundheitsbereichs – zu vereinbaren, um eine strukturierte und verlässliche Kooperation zu gewährleisten, die auch Regelungen zum Vorgehen im Einzelfall vorsehen (einen Schwerpunkt bildet dabei die Sicherung einer engen Zusammenarbeit mit den Familienteams sowie die Einbeziehung der Frauen- und Kinderärzte und -ärztinnen),
- regelmäßige Förderung und Unterstützung der multiprofessionellen Netzwerkpartner:innen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem BKiSchG anzubieten (dazu gehören Qualifizierungsangebote in Form von interdisziplinären Fortbildungen, Informationsveranstaltungen, anonymisierten Fallbesprechungen in Fragen der Vernetzung der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes),
- an mit der Bundes- und Landeskoordination abgestimmten Maßnahmen zur Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse mitzuwirken,
- ggf. die Landeskoordinationsstelle bei der Öffentlichkeitsarbeit auf regionaler Ebene zu unterstützen,
- einmal jährlich regionale Netzwerkkonferenzen durchzuführen, in denen z.B. Zielerreichung, Transparenz und Weiterentwicklungserfordernisse der Netzwerke sowie Unterstützungs- und Fortbildungsbedarf der Netzwerkpartner:innen thematisiert werden.

Die Bezirksamter können Mittel im Rahmen der nachgewiesenen Kosten erhalten, wenn sie den Kriterien der Verwaltungsvereinbarung und den Vorgaben des Landeskongzeptes entsprechen, für

- Netzwerktreffen und sektorenübergreifende Veranstaltungen (Referent:innen-Honorar, Raummiete, Catering, Material),
- den Einsatz von Netzwerkkoordinierenden,
- Koordinierende Tätigkeiten im Bereich der aufsuchenden Unterstützung,
- Qualifizierung und Fortbildung von Netzwerkkoordinierenden und Netzwerkpartner:innen,
- Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse,
- Öffentlichkeitsarbeit.

2.2. Psychosoziale Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote der Frühen Hilfen (BSFH Förderbereich II.)

2.2.1. durch Fachkräfte: Familienteams (Förderbereich II.1.a)

Die längerfristige aufsuchende Begleitung von Familien im Rahmen der Frühen Hilfen erfolgt in Hamburg durch die wohnortnahen Familienteams. Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende (FGKiKP) sowie Sozialpädagog:innen arbeiten im multiprofessionellen Team. Ihr Einsatz ist im präventiven Bereich verortet. Sie haben eine Schlüssel- und Lotsenfunktion für das bezirkliche Hilfesystem der Frühen Hilfen.

Die Familienteams

- sind zentrale Anlaufstelle für das Einzugsgebiet,
- klären Unterstützungsbedarfe und vermitteln in passgenaue Hilfe,
- bieten aufsuchende Angebote in Form von Hausbesuchen und Familienbegleitung,
- machen offene Gruppen- sowie Kursangebote und/oder Sprechstunden (siehe Förderbereich II.2).

Familienteams können von Trägern der freien Jugendhilfe oder in bezirklicher Trägerschaft umgesetzt werden. Die Bezirksämter wählen den/die Träger aus, ordnen die Ressourcen zu und legen das Einzugsgebiet fest. Die Angebote sollen möglichst flächendeckend vorgehalten werden und müssen in ein Netzwerk der Frühen Hilfen eingebunden sein.

Aus Mitteln der Bundesstiftung erhalten die Bezirksämter Mittel für die gesundheitsorientierte Familienbegleitung (GFB) im Rahmen der wohnortnahen Familienteams gemäß Landeskonzept (Personal-, Honorar- und Sachkosten). Hierzu gehören insbesondere:

- der Einsatz von Familienhebammen und FGKiKP² gemäß Kompetenzprofilen des NZFH in den Familienteams sowie
- die Erhöhung des Stundenvolumens für die Fachkräfte durch den Familienteam Notfallfonds, der hamburgweit allen Familienteamstandorten zusätzliche Leistungskapazitäten für Notfälle, Vertretungen etc. zur Verfügung stellt,
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung und der Dokumentation.

Die in der GFB tätigen Fachkräfte verfügen über eine Qualifizierung entsprechend der vom NZFH in Zusammenarbeit mit den Ländern erarbeiteten „Qualitätsstandards zur Qualifizierung von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern“³ oder sie werden entsprechend qualifiziert. Die Kompetenzen der in der GFB tätigen Fachkräfte orientieren sich am jeweiligen vom NZFH herausgegebenen Kompetenzprofil.

Aus Landesmitteln wird die Arbeit der Familienteams verstärkt und insbesondere der Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte in den Familienteams gefördert.

2.2.2. Ergänzende Angebote von Freiwilligen (BSFH Förderbereich II.1.b)

In Hamburg besteht ein vielfältiges Netz an Angeboten praktischer Hilfen und Unterstützung durch ehrenamtliche Helfer:innen in Familien nach der Geburt eines Kindes.

Die Freiwilligenarbeit ersetzt nicht die professionelle Hilfe, sondern ergänzt sie durch ihr eigenes Potential bei der alltagspraktischen Entlastung von Familien, deren Integration in das soziale Umfeld und der Hinführung zu Angeboten der Familienförderung, frühkindlichen Bildung und Gesundheitsversorgung. Um die Grenzen zur professionellen Arbeit und die Einbindung in das Gesamtgefüge der Frühen Hilfen zu gestalten, braucht es eine entsprechende Qualitätssicherung.

Sofern Bedarfslücken bestehen, kann der zusätzliche Einsatz von Freiwilligen im Rahmen von praktischen Hilfen und Entlastungsangeboten für Familien mit Neugeborenen gefördert werden durch

- die Koordination und Fachbegleitung der Freiwilligen durch hauptamtliche Fachkräfte

² Nach Beschluss Steuerungsgruppe Bundesstiftung Frühe Hilfen ist zudem die Berufsgruppe der Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger temporär als förderfähige Berufsgruppe anerkannt, sofern die gleichen Voraussetzungen hinsichtlich Weiterbildung und Berufserfahrung erfüllt sind wie bei Familienhebammen und FGKiKP.

³ www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-fruehe-hilfen/qualifizierung/qualitaetsstandards/

- die Qualifizierung von Freiwilligen und die Erstattung von Fahrtkosten, die beim Einsatz entstehen,

Voraussetzung für die Förderung ist die Einbindung der Freiwilligenarbeit in ein Netzwerk der Frühen Hilfen sowie die hauptamtliche Begleitung durch geschulte Fachkräfte. Hierfür können für jeden zusätzlichen Standort bis zu 5.000 Euro (Honorar-, Personal- und Sachkosten) jährlich eingesetzt werden.

Die Förderung erfolgt durch die Bezirksämter aus den Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen.

2.2.3. Angebote an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme (Förderbereich II.2.)

In diesem Förderbereich können folgende Vorhaben gefördert werden:

- a) Lotsensysteme für Eltern,
- b) Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Qualifizierung an den Schnittstellen der Versorgungssysteme,
- c) Maßnahmen zur strukturellen Einbindung von Akteuren und Institutionen (Interprofessionelle Qualitätszirkel),
- d) Angebote, die einen niedrigschwelligen Zugang für Familien und einen Türöffner zu den Frühen Hilfen darstellen,
- e) Maßnahmen zum Ausbau der Digitalisierung der Frühen Hilfen.

a) Lotsensysteme für Eltern

Gefördert wird die fachlich-organisatorische Umsetzung eines Lotsensystems an den Hamburger Geburtskliniken und dem Geburtshaus gemäß den Qualitätskriterien des NZFH für Lotsendienste in Geburtskliniken.⁴

Aufgabe des Lotsendienstes ist es, Familien mit hohen psychosozialen Belastungen zuverlässig in der Geburtshilfe zu erkennen, gemeinsam mit den Familien deren Bedarf an Unterstützung zu klären und sie in die passgenaue Unterstützung aus dem Regelsystem der Frühen Hilfen sowie weiterer Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe/Familienförderung in Hamburg zu vermitteln. Dabei wird ein Erfassungsinstrument für psychosoziale Belastungen eingesetzt und weiterentwickelt. Durch speziell geschulte Fachkräfte werden klärende Gespräche geführt und es erfolgt die Überleitung in die wohnortnahen Familienteams und das regionale Hilfesystem.

Über eine Zuwendung im Rahmen des Landesförderplan „Jugend und Familie“ der Sozialbehörde (Personal-, Honorar- und Sachkosten) werden

- die Koordination und Organisation (u.a. die Vertragsgestaltung mit den Kliniken) des Lotsendienstes,
- die personelle Ausstattung des Lotsensystems mit entsprechend ausgebildeten Fachkräften,
- die Schulung und Supervision dieser Fachkräfte und des beteiligten Klinikpersonals

gefördert.

Die Geburtskliniken und das Geburtshaus beteiligen sich an der Umsetzung in Form von Sachkosten durch Bereitstellung von Räumen und Personalkapazitäten für die Anwendung des Erfassungsinstruments. Geburtskliniken können auch selbst die Trägerschaft für ihr hausinternes Lotsensystem übernehmen.

⁴ www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-fruehe-hilfen/kooperationen-in-den-fruehen-hilfen/geburtskliniken-und-lotsendienste/

Für die Geburtsklinik in Harburg wird die Aufgabe von Fachkräften aus dem Gesundheitsamt Harburg wahrgenommen. Dafür erhält das Bezirksamt Harburg auf Antrag Personalkosten von der Sozialbehörde aus den Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen.

b) Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Qualifizierung an den Schnittstellen der Versorgungssysteme

Hierzu gehören insbesondere:

- Gemeinsame Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte im Schnittstellenbereich, die im Rahmen professionsübergreifender Vernetzungen die Aufgabe der Information und ggf. Weitervermittlung in ihrer Institution oder Einrichtung übernehmen.
- Kosten für Übersetzungsleistungen im Rahmen der Betreuung von Familien mit Migrations- oder Fluchtgeschichte (in Präsenz, telefonisch oder per Video).

c) Maßnahmen zur strukturellen Einbindung von Akteur:innen und Institutionen

Zur strukturellen Einbindung von Akteur:innen und Institutionen insbesondere aus der Familienförderung, Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen im Rahmen interprofessioneller Zusammenarbeit werden in diesem Förderbereich primär die „**Interprofessionellen Qualitätszirkel**“ (IQZ) gemäß Konzept des NZFH⁵ gefördert.

Zur Umsetzung der IQZ können die Bezirksamter bis zu 2.400 Euro Personal- oder Honorarmittel (Moderation Jugendhilfe im Tandem) sowie bis zu 600 Euro Sachkosten jährlich beantragen. Sofern ein IQZ aus bezirklichen Mitteln umgesetzt wird, können diese Mittel vom jeweiligen Bezirksamt ganz oder anteilig für andere Vorhaben in den Förderbereichen I-III eingesetzt werden.

Für die Moderation der kinderärztlichen Seite im Tandem werden ebenfalls bis zu 2.400 Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt. Hierzu schließt die Sozialbehörde Werkverträge mit den beteiligten Pädiater:innen.

Voraussetzung für die Durchführung und Moderation der IQZ ist die Teilnahme an der entsprechenden Schulung zur IQZ-Moderation.⁶

d) Angebote, die einen niedrigschwelligen Zugang für Familien und einen Türöffner zu den Frühen Hilfen darstellen

Um Familien in Belastungslagen besser zu erreichen, können passgenaue Angebote als Türöffner zu weiterer Unterstützung etabliert werden, die von den Zielgruppen leichter in Anspruch genommen werden können.

Beispiele für Angebote, die in diesem Förderbereich gefördert werden können sind:

- Frühe Hilfen-Sprechstunden, z.B. in Kitas/EKiZen oder Einrichtungen der Familienbildung sowie in Kliniken oder Arztpraxen,
- Kursangebote von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden und weiteren Fachkräften für Familien zu den Themen der Frühen Hilfen,
- Spezifische Angebote zur Förderung der Bindung zwischen Eltern und Kind wie z.B. Entwicklungspsychologische Beratung für Familien in belasteten Lebenslagen,

⁵ www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-fruehe-hilfen/kooperationen-in-den-fruehen-hilfen/interprofessionelle-qualitaetszirkel/

⁶ Bei umfassenden Vorkenntnissen kann in Ausnahmefällen auf die Teilnahme an der IQZ-Schulung verzichtet werden. Dies ist mit der Landeskoordinierungsstelle im Einzelfall zu klären.

- Spezielle Geburtsvorbereitungs- oder Babymassagekurse für Familien, die nicht über ein Regelangebot erreicht werden und in denen auch die Stärkung psychosozialer Ressourcen angestrebt wird,
- Angebote für Familien mit Säuglingen mit frühkindlichen Regulationsstörungen,
- Eltern-Kind-Treffs, Familiencafés oder offene Familientreffs, die einen eindeutigen Bezug zu den Frühen Hilfen vorweisen,
- Beratungs-, Informations- sowie Gruppenangebote für geflüchtete oder obdachlose Familien in Gemeinschaftsunterkünften zur Förderung der Eltern-Kind-Beziehung sowie der elterlichen Kompetenzen,
- Angebote zur Sprachförderung sowie der Förderung der Bewegungs- und Ernährungsgesundheit von Kindern, die mit einem expliziten Konzept als Türöffner zu den Frühen Hilfen hinterlegt sind,
- Ausflugsangebote für psychosozial belastete Familien, die durch eine Fachkraft der Frühen Hilfen begleitet werden

In diesen Schnittstellenangeboten können auch andere Fachkräfte als in der GFB (zum Beispiel Sozialpädagog:innen) oder Ehrenamtliche (im Tandem mit Fachkräften) eingesetzt werden.

Zudem sind Sach- und Materialkosten, die für Angebote der Frühen Hilfen oder die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden, in angemessenem Umfang förderfähig. Dazu zählen auch Kosten für den Unterhalt von E-bikes und Lastenfahrrädern (nach Einzelfallprüfung).

Angebote, die zuvor aus anderen Mitteln finanziert wurden (Substitutionsverbot) sowie Maßnahmen, für die andere Leistungserbringer vorrangig verpflichtet sind, können **nicht** gefördert werden.

e) Maßnahmen zum Ausbau der Digitalisierung der Frühen Hilfen

- Kostenübernahme für geeignete Dolmetscherprogramme sowie erfahrene Videodolmetscher/Telefondolmetscher für die Arbeit in den Frühen Hilfen,
- Laptops oder Tablets für die Ausrichtungen digitaler oder hybrider Kursangebote oder im Bereich der Beratung von Eltern, wenn eine sinnvolle Auslastung des Geräts über einen längeren Zeitraum gewährleistet ist,
- Fortbildungen von Netzwerkkoordinierenden und Fachkräften zur Umsetzung von digitalen Netzwerkkonferenzen, Beratungs- und Austauschformaten sowie Webinaren,
- (Weiter-)Entwicklung digitaler Angebote zur Verschränkung von digitalen und analogen Formaten in den Frühen Hilfen auf der Grundlage eines Umsetzungskonzeptes,
- digitale Angebote für Eltern in den Frühen Hilfen.

2.4. Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle im Bereich der Frühen Hilfen (BSFH Förderbereich III)

Die Verwaltungsvereinbarung sieht vor, dass im Rahmen der Frühen Hilfen Raum für Innovation und Weiterentwicklung von Zugangswegen und Angeboten geschaffen werden kann, die die Lücken im Versorgungssystem von Kindern aus Familien in belasteten Lebenslagen schließen und auf gesellschaftliche Entwicklungen adäquat reagieren.

Innovative Maßnahmen müssen vor Beginn bei der Landeskoordinierungsstelle mit einem Konzept und einer Kostenübersicht eingereicht werden und bedürfen einer angemessenen Evaluation. Wenn ein Projekt erfolgreich erprobt und evaluiert wurde, kann es in die Regelförderung der anderen Förderbereiche übergehen.

2.5. Förderung überbezirklicher Netzwerke und Maßnahmen (BSFH Förderbereich IV)

Die Zuständigkeit für überbezirkliche Netzwerke Frühe Hilfen sowie für die Qualifizierung, Fortbildung, Fachberatung und Supervision der Netzwerkkoordinierenden in den Bezirken und der Fachkräfte der Familienteams liegt bei der Sozialbehörde. Ihr obliegt auch die Bereitstellung von hamburgweiten Informationen für Eltern von Neugeborenen im Bereich der Frühen Hilfen.

3. Art und Umfang der Förderung

Für die regionale Netzwerkarbeit Frühe Hilfen, die psychosoziale Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote der Frühen Hilfen, für Angebote an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme sowie für innovative Projekte (Förderbereiche I-III der Bundesstiftung Frühe Hilfen) werden den Bezirksamtern nach Antragstellung bei der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen jährlich Mittel des Fonds der Bundesstiftung Frühe Hilfen zur Verfügung gestellt. Die Grundsätze der Subsidiarität, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind stets zu berücksichtigen.

Die Förderung erfolgt durch die Sozialbehörde entsprechend den Vorgaben des Landeskonzeptes.

Eine unterjährige Verschiebung zwischen den Förderbereichen I-III ist möglich. Eine Abweichung von 20% oder mehr der Gesamtsumme des Förderbereichs ist der Landeskoordinierungsstelle anzuzeigen.

Nach einem Vorwegabzug zur Umsetzung überbezirklicher Vorhaben durch die Sozialbehörde erfolgt die Aufteilung der Mittel auf die Bezirksamter nach einem festgelegten Verteilerschlüssel. Dieser berücksichtigt je zu einem Drittel den prozentualen Anteil der Einwohner pro Bezirk, der Kinder von null bis drei Jahren pro Bezirk sowie unter 15-Jährigen in Mindestsicherung pro Bezirk entsprechend den Daten des Statistikamtes Nord. Die Gesamthöhe richtet sich nach den Mitteln, die Hamburg im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen für die vorgenannten Maßnahmen gewährt werden.

Die Bezirksamter sind befugt, entsprechend den Vorgaben des Landeskonzeptes nach Maßgabe der § 46 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften die Mittel als Zuwendung an freie Träger der Jugendhilfe zu bewilligen bzw. Zuwendungsverträge oder Werkverträge gemäß BGB abzuschließen. Sofern Aufgaben der Familienteams oder der Netzwerkkoordination von den Bezirksamtern wahrgenommen werden, können dafür Personal- und Sachkosten im Rahmen der verfügbaren Mittel genutzt werden.

Die Kosten sind bis zum 31.05. des Folgejahres gegenüber der Landeskoordinierungsstelle durch Vorlage eines Verwendungsnachweises einschließlich textlichem Sachbericht nachzuweisen.

Die Sozialbehörde ist befugt für überregionale Vorhaben, Angebote und Informationen im Rahmen der Frühen Hilfen, Zuwendungen entsprechend den Vorgaben des Landeskonzeptes nach Maßgabe der § 46 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften zu bewilligen bzw. Zuwendungsverträge oder Honorar- und Werkverträge gemäß BGB abzuschließen.

4. Qualitätssicherung und Begleitung

Über den Nachweis der Mittelverwendung hinaus sind die Bezirksamter und die Zuwendungsempfänger zur Mitwirkung an der wissenschaftlichen Begleitung der Bundesstiftung verpflichtet. Hierzu werden Daten (entsprechend der Artikel 8, Absatz 4 der Verwaltungsvereinbarung) sowohl durch die Sozialbehörde als auch die Koordinierungsstelle des Bundes erhoben.

5. Inkrafttreten

Die aktualisierten Fördergrundsätze treten ab 01.01.2023 in Kraft.

Gefördert von:

Bundesstiftung
Frühe Hilfen 

 Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

 FRÜHE
HILFEN
HAMBURG


Hamburg